

G E S E T Z

vom

**zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung von Verpackungen und
Verpackungsabfällen und bestimmte andere Rechtsakte^{1), 2)}**

Artikel 1. Das Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt von 2024, Pos. 927) wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

- 1) in Artikel 8:
 - a) in Nummer 6a werden die Worte „vom Endverbraucher des Getränks und“ gestrichen.
 - b) nach Nummer 7 wird eine Nummer 7a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„7a. nicht geltend gemachtes Pfand — ist die Differenz zwischen dem eingezogenen und dem zurückgezahlten Pfand, berechnet am letzten Tag des betreffenden Kalenderjahres,“,
 - c) nach Nummer 15b wird Nummer 15ba mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„15ba) Einführung des Pfandsystems — ist der Zeitpunkt, ab dem das Pfandsystem von der vertretenden Stelle gemäß den in Artikel 40g Absatz 1 festgelegten Regeln betrieben wird,“,
- 2) in Artikel 20 wird Absatz 4a nach Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„4a. Für die Zwecke der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 4 gelten Verpackungsabfälle aus dem Pfandsystem als Haushaltsverpackungsabfälle.“,
- 3) Artikel 21a Absatz 1a wird nach Absatz 1 angefügt und erhält folgende Fassung:
„1a. Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, die Produkte in Verpackungen für Getränke einführen, bei denen es sich um Milch, Joghurt oder ein anderes Trinkmilcherzeugnis handelt.“,

¹)Mit diesem Gesetz werden folgende Rechtsakte geändert: das Gesetzes über die Mehrwertsteuer vom 11. März 2004, das Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 und das Gesetz vom 13. Juli 2023 zur Änderung des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen.

²) Dieses Gesetz wurde der Europäischen Kommission am ... unter der Nummer ..., gemäß § 4 der Verordnung des Ministerrates vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Notifizierungssystems von Normen und Rechtsakten (Gesetzblatt Pos. 2039 sowie von 2004 Pos. 597) notifiziert, mit der die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU L 241, 17.9.2015, S. 1) umgesetzt wird.

4) in Artikel 23:

a) Absatz 5a wird nach Absatz 5 angefügt und erhält folgende Fassung:

„5a. Im Falle von Verpackungsabfällen, die ausschließlich aus dem Pfandsystem stammen, wird das DPR-Dokument vom Verpackungsabfallrecycler auf Antrag der vertretenden Stelle erstellt, der über ein individuelles BDO-Konto eingereicht wird.“,

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Der Verpackungsabfallrecycler ist verpflichtet, ein DPR-Dokument zu erstellen, wenn eine Partei, die ein Produkt in Verpackungen einführt, eine Organisation zur Verwertung von Verpackungen, eine wirtschaftliche Selbstverwaltungsorganisation gemäß Artikel 25 Absatz 1, ein Antragsteller gemäß Absatz 5 oder 5a Verpackungsabfälle direkt oder über einen anderen Abfallbesitzer zum Recycling verbracht hat, wenn der Antrag gemäß Absatz 4, 5 oder 5a spätestens 30 Tage nach Ablauf des Quartals, in dem Verpackungsabfälle zum Recycling verbracht wurden, gestellt wurde.“,

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Weist eine Partei, die ein Produkt in Verpackungen einführt, eine Organisation zur Verwertung von Verpackungen, eine wirtschaftliche Selbstverwaltungsorganisation gemäß Artikel 25 Absatz 1, ein Antragsteller gemäß den Absätzen 5 oder 5a den Abfallbesitzer an, die Verpackungsabfälle zum Recycling zu übergeben, so wird der Antrag gemäß den Absätzen 4, 5 oder 5a vom Abfallbesitzer in seinem Namen gestellt.“,

d) die Absätze 10c und 10d werden nach Absatz 10b eingefügt und erhalten folgende Fassung:

„10c. Bei Verpackungsabfällen, die ausschließlich aus dem Pfandsystem stammen, stellt der Verpackungsabfallrecycler dem in Absatz 5a genannten Antragsteller das in Absatz 3 genannte Dokument innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist über ein individuelles BDO-Konto zur Verfügung.

10d) Der in Absatz 5a genannte Antragsteller füllt das in Absatz 10c genannte Dokument spätestens zwei Monate nach Ablauf des Quartals, in dem die Verpackungsabfälle zum Recycling verbracht wurden, bei der Stelle aus, die die Produkte in Verpackungen einführt, oder bei der Verwertungsorganisation für Verpackungen in dieser, und stellt es der eingetragenen Stelle und dem für den

Geschäftssitz des Recyclingunternehmens für Verpackungsabfälle zuständigen Woiwodschafsmarschall unverzüglich über ein individuelles BDO-Konto zur Verfügung.

5) in Artikel 24:

a) wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

„2b. Bei Verpackungsabfällen, die ausschließlich aus dem Pfandsystem stammen, wird das in Absatz 1 genannte Dokument von dem Unternehmer erstellt:

- 1) der Verpackungsabfälle ausführt,
- 2) der die innergemeinschaftliche Lieferung von Verpackungsabfällen durchführt — auf Antrag der vertretenden Stelle, der über ein individuelles BDO-Konto eingereicht wird.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Unternehmer ist verpflichtet, das in Absatz 1 genannte Dokument auszustellen, wenn der Hersteller verpackter Erzeugnisse, die Verwertungsorganisation für Verpackungen, eine wirtschaftliche Selbstverwaltungsorganisation gemäß Artikel 25 Absatz 1 oder die vertretende Stelle die Verpackungsabfälle direkt oder gegebenenfalls über einen anderen Abfallbesitzer zur Ausfuhr von Verpackungsabfällen oder zur innergemeinschaftlichen Lieferung von Verpackungsabfällen verbracht hat, wenn der Antrag gemäß den Absätzen 2 oder 2b spätestens 30 Tage nach Ablauf des Quartals gestellt wird, in dem die Verpackungsabfälle gegebenenfalls zur Ausfuhr von Verpackungsabfällen oder zur innergemeinschaftlichen Lieferung von Verpackungsabfällen verbracht wurden.

c) Absatz 7 erhält den folgenden Wortlaut:

„7. Weist die Stelle, die die Produkte verpackt, die Verwertungsorganisation für Verpackungen, eine wirtschaftliche Selbstverwaltungsorganisation gemäß Artikel 25 Absatz 1 oder die vertretende Stelle den Abfallbesitzer an, die Verpackungsabfälle zur Ausfuhr von Verpackungsabfällen oder zur innergemeinschaftlichen Lieferung von Verpackungsabfällen zu verbringen, so wird der Antrag gemäß Absatz 2 oder 2b in ihrem Namen vom Abfallbesitzer gestellt.

d) nach Abs. 9 werden folgende Abs. (9a) und (9b) eingefügt:

„9a. Bei Verpackungsabfällen, die ausschließlich aus dem Pfandsystem stammen, stellt der Unternehmer, der das in Absatz 1 genannte Dokument erstellt, es der vertretenden Stelle innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist über ein individuelles BDO-Konto zur Verfügung.

9b) Die vertretende Stelle füllt das gemäß Absatz 9a erhaltene Dokument spätestens zwei Monate nach Ablauf des Quartals aus, in dem die Verpackungsabfälle gegebenenfalls zur Ausfuhr von Verpackungsabfällen oder zur innergemeinschaftlichen Lieferung von Verpackungsabfällen verbracht wurden, und bringt es in die Stelle ein, die die Erzeugnisse in Verpackungen einführt, oder in die Verpackungsverwertungsorganisation, und stellt es der eingetragenen Stelle und dem für den Geschäftssitz des Unternehmers, der dieses Dokument erstellt hat, zuständigen Woiwodschafsmarschall unverzüglich über ein individuelles BDO-Konto zur Verfügung.

- 6) in Artikel 34 Absatz 2c werden nach den Worten „gemäß Anhang 1a des Gesetzes“ ein Beistrich und die Worte „bei Anwendung des dreifachen Satzes der Produktgebühr für eine bestimmte Art von Getränkeverpackung“ eingefügt.
- 7) in Artikel 37:
 - a) in Absatz 1 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „definiert“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„3. Die Frist für die Zahlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem der in den Absätzen 1 und 2 genannte Bescheid rechtskräftig geworden ist.
- 8) in Artikel 40ca Absatz 1 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „definiert“ ersetzt.
- 9) in Artikel 40g:
 - a) in Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Land“ die Worte „durch Bereitstellung mindestens einer ortsfesten Sammelstelle für Endverbraucher in jeder Gemeinde, für Verpackungen und Verpackungsabfälle, die einem Pfandsystem unterliegen“ eingefügt.
 - b) werden in Absatz 2 nach Nummer 2 die folgenden Nummern 2a und 2b hinzugefügt:

„2a) die Mitglieder ihres Aufsichtsrats, die Mitglieder ihres Vorstands und ihre Prokuristen nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer vorsätzlichen Steuerstraftat verurteilt worden sind;

- 2b) nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Haftung kollektiver Stellen für unter Strafe verbotene Handlungen (Gesetzblatt von 2023, Pos. 659, und Gesetzblatt von 2024, Pos. 1222) nicht rechtskräftig verurteilt worden ist;“,
- c) in Absatz 9 werden nach dem Wort „Pfand“ die Worte „von dieser Stelle betrieben“ eingefügt.
- d) in Absatz 10 werden nach den Wörtern „Nichtigkeit“ die Wörter „in Papierform oder in elektronischer Form“ eingefügt.
- e) werden die Absätze 16 und 17 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „16. Der Pfand wird in den Phasen des Vertriebs des in Anhang 1a des Gesetzes genannten verpackten Erzeugnisses, bei dem es sich um ein Getränk handelt, vor dem Verkauf dieses Erzeugnisses an den Endverbraucher und vom Endverbraucher, der dieses Erzeugnis kauft, erhoben.
17. Ein Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen einführt, oder ein Unternehmen, das direkt Produkte in Getränkeverpackungen einführt und an einem Pfandsystem teilnimmt, ist verpflichtet, das erhobene Pfand bis zum 15. und letzten Tag jedes Kalendermonats an die vertretende Stelle, die das betreffende Pfandsystem betreibt und mit der es einen Vertrag geschlossen hat, zu übergeben.“;
- 10) in Artikel 40h Absatz 3 werden nach dem Wort „Nichtigkeit“ die Worte „in Papierform oder in elektronischer Form“ eingefügt.
- 11) in Artikel 40i:
- a) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „3 a. Die Form der Forderungssicherheit für den Fall, dass die vertretende Stelle die in Absatz 3 genannte finanzielle Abrechnungspflicht nicht erfüllt, wird durch die Verträge bestimmt, die zwischen Einzelhandels-, Großhandelseinheiten oder anderen Sammelstellen für Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, und der vertretenden Stelle sowie zwischen den vertretenden Stellen, die verschiedene Pfandsysteme betreiben, geschlossen werden.“,
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Zur Finanzierung des Pfandsystems werden Mittel aus dem nicht beanspruchten Pfand und aus dem Verkauf von Verpackungsabfällen, die im

Rahmen des Pfandsystems gesammelt wurden, sowie aus dem Verkauf von Materialien aus dem Recycling dieses Abfalls verwendet.“;

12) in Artikel 40j:

a) in Absatz 2:

– in Nummer 6:

– – in Buchstabe a werden nach dem Wort „Pfand“ die Wörter „und die Abrechnung des Pfands zwischen der vertretenden Stelle und den in Artikel 40g Absatz 1 Nummer 3 genannten Stellen“ eingefügt.

– – Buchstabe b wird durch folgendes ersetzt:

b) Vorschriften und geplante Häufigkeit der Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen aus Verpackungen gemäß Anhang 1a des Gesetzes, aus Einzelhandels- und Großhandelseinheiten und anderen Sammelstellen für Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, sowie Vorschriften für die Übertragung solcher Verpackungen zur Wiederverwendung oder solcher Verpackungsabfälle zum Recycling,“,

– – in Buchstabe c werden nach dem Wort „Pfand“ die Worte „aufgeschlüsselt nach Herkunft der Mittel“ eingefügt,

– – in Buchstabe g wird das Semikolon durch einen Beistrich ersetzt und die folgenden Buchstaben h und i werden angefügt:

„h) Tätigkeiten im Rahmen von Selbstüberwachungstätigkeiten, die unter die Genehmigung fallen, und deren Zeitplan,

i) Tätigkeiten, die im Falle der Beendigung der unter die Genehmigung fallenden Geschäfte auf Kosten der vertretenden Stelle zu übernehmen sind, einschließlich:

– Abrechnung des eingezogenen Pfands mit Einzelhandels- und Großhandelseinheiten und anderen Sammelstellen für Verpackungen und Verpackungsabfälle, die durch das Pfandsystem abgedeckt sind,

– Abrechnung der Ebenen der getrennten Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen von Unternehmen, die

Produkte in Verpackungen einführen, oder von Unternehmen, die Produkte direkt in Verpackungen einführen,

– Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, für die bis zum Ende des Betriebs im Rahmen des betriebenen Pfandsystems ein Pfand erhoben wurde

– zusammen mit einem Zeitplan für diese Tätigkeiten in Bezug auf das Datum, an dem die Tätigkeiten beendet werden,“,

die Punkte 6a und 6b werden nach Punkt 6 angefügt und erhalten folgende Fassung:

„6a) den Zeitplan für die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluss der Maßnahmen zur Einführung des Pfandsystems und gegebenenfalls die Angabe der sonstigen für dessen Einführung erforderlichen Bedingungen;

6b) Informationen über abgeschlossene Verträge oder Zusagen oder Absichtserklärungen, die zum Zweck der Einführung des Pfandsystems unterzeichnet wurden, geplante Investitionen und Anschaffungen von Maschinen und Ausrüstungen,“,

b) nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b hinzugefügt:

„2a. Dem Antrag nach Absatz 2 wird Folgendes angefügt:

- 1) eine Erklärung über das Fehlen einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, Mitgliedern des Vorstands und Prokuristen der vertretenden Stelle wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer vorsätzlichen Steuerstraftat;
- 2) eine Erklärung über das Fehlen eines Strafregisters der vertretenden Stelle gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Haftung kollektiver Stellen für unter Strafe verbotene Handlungen;
- 3) eine Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 40g Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und 6;
- 4) einen Plan für die Durchführung von Finanzabrechnungen zwischen der vertretenden Stelle und den in Artikel 40g Absatz 1 Nummer 3 genannten Stellen und die Abrechnung von Mitteln aus nicht beanspruchtem Pfand.

2b. Die in Absatz 2a Absätze 1 bis 3 genannten Erklärungen werden unter Strafandrohung für die Abgabe falscher Erklärungen abgegeben. Die Person, die die Erklärung abgibt, muss darin folgende Klausel aufnehmen: „Ich bin mir der

strafrechtlichen Haftung für die Abgabe einer falschen Erklärung nach Artikel 233 § 6 des Strafgesetzbuchs vom 6. Juni 1997 bewusst.“. Diese Klausel ersetzt die Belehrung der Behörde über die strafrechtliche Haftung für die Abgabe falscher Erklärungen.

c) in Absatz 4:

– in Nummer 2 werden nach dem Wort „Pfand“ die Wörter „und die Abrechnung des Pfands zwischen der vertretenden Stelle und den in Artikel 40g Absatz 1 Nummer 3 genannten Stellen“ eingefügt,

— Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3) die Vorschriften und die geplante Häufigkeit der Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen aus Verpackungen gemäß Anhang 1a des Gesetzes, aus Einzelhandels- und Großhandelseinheiten und anderen Sammelstellen für Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, sowie die Vorschriften für die Übergabe solcher Verpackungen zur Wiederverwendung oder solcher Verpackungsabfälle zum Recycling;“,

– in Nummer 4 werden nach dem Wort „Pfand“ die Worte „, aufgeschlüsselt nach Herkunft der finanziellen Mittel“ eingefügt,

– nach Nummer 8 werden die Nummern 8a-8c angefügt und erhalten den folgenden Wortlaut:

„8a) Zeitplan für die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluss der Tätigkeiten zur Einführung des Pfandsystems;

8b) Tätigkeiten im Rahmen von Selbstüberwachungstätigkeiten, die unter die Genehmigung fallen, und deren Zeitplan;

8c) Tätigkeiten, die im Falle der Beendigung der unter die Genehmigung fallenden Geschäfte auf Kosten der vertretenden Stelle zu übernehmen sind, einschließlich:

– Abrechnung des gesammelten Pfands mit Einzelhandels- und Großhandelseinheiten und anderen Sammelstellen für Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen,

– Abrechnung des Umfangs der getrennten Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen durch Unternehmen, die

Produkte in Getränkeverpackungen einführen, oder Unternehmen, die Produkte direkt in Getränkeverpackungen einführen,

– Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, für die bis zum Ende des Betriebs im Rahmen des betriebenen Pfandsystems ein Pfand erhoben wurde

– zusammen mit einem Zeitplan für diese Tätigkeiten in Bezug auf das Datum, an dem die Tätigkeiten beendet werden,“,

d) nach Absatz 4 wird ein Absatz 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4a. Die in Absatz 4 Nummer 9 genannte Frist darf 24 Monate ab dem Tag der Erteilung der Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems nicht überschreiten.“,

e) in Absatz 5 werden nach dem Wort „Jahre“ die Worte „ab Einführung des Pfandsystems“ eingefügt,

f) Absatz 5a wird nach Absatz 5 angefügt und erhält folgende Fassung:

„5a. Die vertretende Stelle unterrichtet den für Klimafragen zuständigen Minister und den zuständigen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz nach Erhalt einer Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems frühestens vier Monate und spätestens drei Monate vor dem Datum der Einführung des Pfandsystems über die Umsetzung des in Absatz 4 Nummer 8a genannten Zeitplans.“,

g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Wird der Betrieb des Pfandsystems nicht innerhalb der in der Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems festgelegten Frist aufgenommen, so kann der für Klimafragen zuständige Minister die Genehmigung durch einen Bescheid ersatzlos widerrufen und setzt eine Frist für die Durchführung des Bescheids fest, wobei er dem Grad der Vorbereitung für die Einführung des Pfandsystems und dem Grad der bestehenden Verzögerung Rechnung trägt.“,

h) nach Absatz 6 wird ein Absatz 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„6a. Der in Absatz 6 genannte Bescheid kann vom für Klimafragen zuständigen Minister mit der Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit versehen werden, wenn dies zum Schutz der Interessen der in Artikel 40g Absatz 1 Nummer 3 genannten Stellen erforderlich ist.“,

- i) in Absatz 7 werden nach den Worten „nach Artikel 40g Absatz 1“ die Worte „und auch dann, wenn sich aus den nach dem in Absatz 2 Nummer 6a genannten Zeitplan übermittelten Informationen ergibt, dass die Einführung des Pfandsystems nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist möglich ist“ eingefügt,
 - j) Absatz 9 wird angefügt und erhält folgende Fassung:
 - „9. Partei des Verfahrens zum Erlass eines Bescheids nach den Absätzen 1, 6, 7 und 8 ist ausschließlich die vertretende Stelle, auf die sich die Genehmigung zum Betrieb des Pfandsystems bezieht.“;
- 13) in Artikel 40k:
- a) erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:
 - „1. Betreibt die vertretende Stelle das Pfandsystem in einer Weise, die gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt, in dem die Verpflichtungen der vertretenden Stelle oder die in der Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems festgelegten Bedingungen festgelegt sind, oder erfüllt sie nicht mehr die in Artikel 40g Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und 6 oder Absatz 6 genannten Bedingungen, oder erfüllt das von der vertretenden Stelle betriebene Pfandsystem nicht mehr die in Artikel 40g Absatz 1 genannten Bedingungen, fordert der für Klimafragen zuständige Minister diese Stelle auf, die Verstöße unverzüglich einzustellen und eine Frist für die Behebung der Unregelmäßigkeiten festzulegen.
 - 2. Betreibt die vertretende Stelle trotz des Aufrufs das Pfandsystem weiterhin in einer Weise, die gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt, in dem die Verpflichtungen der vertretenden Stelle oder die in der Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems festgelegten Bedingungen festgelegt sind, oder erfüllt sie nicht mehr die in Artikel 40g Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und 6 oder Absatz 6 genannten Bedingungen, oder erfüllt das von der vertretenden Stelle betriebene Pfandsystem nicht mehr die in Artikel 40g Absatz 1 genannten Bedingungen, widerruft der für Klimafragen zuständige Minister im Wege eines Bescheids die Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems ersatzlos und setzt eine Frist für die Umsetzung des Bescheids.“;
 - b) nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b hinzugefügt:
 - „2a. Der in Absatz 2 genannte Bescheid kann vom für Klimafragen zuständigen Minister mit der Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit versehen

werden, wenn dies zum Schutz der Interessen der in Artikel 40g Absatz 1 Nummer 3 genannten Stellen erforderlich ist.

2b. Partei des Verfahrens zum Erlass eines Bescheids nach Absatz 2 ist ausschließlich die vertretende Stelle, auf die sich das Verfahren bezieht.“,

14) in Artikel 44:

a) Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„1. Ein Betreiber einer Einzelhandels- oder Großhandelseinheit mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 200 m², wenn Endverbrauchern Produkte angeboten werden, bei denen es sich um Getränke in Getränkeverpackungen handelt, die einem Pfandsystem unterliegen, gemäß:

- 1) Nummer 1 und 2 des Anhangs 1a des Gesetzes — ist verpflichtet, zumindest in Bezug auf die Pfanderhebung am Pfandsystem teilzunehmen, und kann sich in Bezug auf die Rückgabe des Pfands und die Sammlung leerer Verpackungen und Verpackungsabfälle an diesem System beteiligen;
- 2) Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes — ist verpflichtet, zumindest in Bezug auf die Erhebung und Rückgabe des Pfands und die Sammlung leerer Verpackungen am Pfandsystem teilzunehmen.“,

b) in Absatz 4 werden nach den Wörtern „Nichtigkeit“ die Wörter „in Papierform oder in elektronischer Form“ eingefügt.

c) in Absatz 6 werden nach dem Wort „Nichtigkeit,“ die Wörter „in Papierform oder in elektronischer Form,“ eingefügt,

15) nach Artikel 53a wird folgender Artikel 53b angefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 53b. 1. Der Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz führt Inspektionen der vertretenden Stelle durch:

- 1) nach Vorlage der in Artikel 40j Absatz 5a genannten Informationen — in Bezug auf die Übereinstimmung der Tatsachen mit diesen Informationen;
- 2) im ersten Jahr nach der Einführung des Pfandsystems – in Bezug auf die Übereinstimmung des Tatsachenbestands mit der der vertretenden Stelle erteilten Genehmigung zum Betrieb des Pfandsystems und mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtungen der vertretenden Stelle und die Erfüllung der in Artikel 40g Absatz 1, Absatz 2 Absätze 1 bis 4 und 6 sowie Absatz 6 genannten Bedingungen.

2. Der Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz erstellt die aggregierten Informationen über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Inspektionen und übermittelt sie dem Hauptinspektor für Umweltschutz bis zum 15. Februar des vorangegangenen Kalenderjahres.

3. Der Hauptinspektor für Umweltschutz erstellt den Jahresbericht über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Inspektionen, die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführt wurden, und legt ihn dem für Klimafragen zuständigen Minister bis zum 30. Juli jedes Jahres vor.

16) Artikel 56 Absatz 1 Nummer 14 erhält folgenden Wortlaut:

„14) entgegen der Bestimmung von Artikel 44 Absatz 1:

a) beim Betrieb einer Einzelhandels- oder Großhandelseinheit mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m², in der Endverbrauchern Produkte angeboten werden, bei denen es sich um Getränke in Getränkeverpackungen handelt, die unter das Pfandsystem gemäß Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes fallen, kein Pfand erhoben wird,

b) beim Betrieb einer Einzelhandels- oder Großhandelseinheit mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m², in der Endverbrauchern Produkte angeboten werden, bei denen es sich um Getränke in Getränkeverpackungen handelt, die unter das Pfandsystem nach Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes fallen, kein Pfand erhoben oder zurückerstattet wird, oder keine leeren Verpackungen gesammelt werden,“;

17) Anhang 1a des Gesetzes erhält die in Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegte Fassung;

18) in Anhang 2 des Gesetzes:

a) in Absatz 6 der Erläuterungen zum Muster wird folgender dritter Satz angefügt:

„Hat ein Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen einführt, keinen Vertrag gemäß Artikel 40h Absatz 3 geschlossen, so gilt — gemäß Artikel 34 Absatz 2c — der dreifache Satz der Produktgebühr.“,

b) in Absatz 7 der Erläuterungen zum Muster wird folgender dritter Satz angefügt:

„Hat ein Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen einführt, keinen Vertrag gemäß Artikel 40h Absatz 3 geschlossen, so gilt — gemäß Artikel 34 Absatz 2c — der dreifache Satz der Produktgebühr.“,

19) Anhang 4 des Gesetzes erhält die in Anhang 2 dieses Gesetzes festgelegte Fassung.

Artikel 2. Das Gesetz vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer (Gesetzblatt von 2024, Pos. 361 und 852) wird wie folgt geändert:

1) in Artikel 2:

a) Nummer 49 wird aufgehoben,

b) wird folgender Absatz 49 a eingefügt:

„49a) Pfandsystem – ist als Pfandsystem im Sinne von Artikel 8 Absatz 13a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt 2024, Pos. 927 und ...) zu verstehen;“,

c) in Nummer 50 werden die Worte „im Sinne von Artikel 8 Absatz 13a dieses Gesetzes“ gestrichen,

d) Nummer 51 erhält folgenden Wortlaut:

„51) Verpackungsabfälle — sind Verpackungsabfälle im Sinne von Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, die im Rahmen des Pfandsystems zurückgegeben werden;“,

e) Es wird Nummer 52 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„52) „Vertretungseinrichtung“ — bezeichnet die in Artikel 40h Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen vom 13. Juni 2013 genannte Einrichtung.“,

2) nach Artikel 17a wird folgender Artikel 17b angefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 17b. Ein vertretendes Unternehmen, das Verträge mit Unternehmen geschlossen hat, die Produkte in Getränkeverpackungen einführen, haftet für die Steuer auf Pfänder, die von diesen Unternehmen für Verpackungen erhoben werden, die unter das Pfandsystem fallen und in diesem System nicht zurückgegeben wurden.

3) in Artikel 29a:

a) Absatz 11a lautet wie folgt:

„11a. Die Steuerbemessungsgrundlage umfasst nicht das Pfand für Verpackungen, die unter das Pfandsystem fallen, wenn der Steuerpflichtige die Gegenstände in dieser Verpackung geliefert hat.“,

b) die Absätze 12a und 12b werden aufgehoben,

c) die Absätze 12c und 12d werden mit folgendem Wortlaut angefügt:

„12c. Wenn Verpackungen oder Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, nicht an die vertretende Stelle zurückgegeben werden, erhöht das Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen einführt, die Steuerbemessungsgrundlage am letzten Tag des Jahres um die Differenz im Wert des Pfands, die sich aus den Verpackungen oder Verpackungsabfällen ergibt, die unter das Pfandsystem fallen, das von ihnen in einem bestimmten Jahr in Verkehr gebracht wurde, und den Verpackungen oder Verpackungsabfällen, die unter das System fallen, die in einem bestimmten Jahr an die vertretende Stelle zurückgegeben wurden. Der Betrag der Differenz schließt den Betrag der Steuer ein. Das Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen einführt, ist verpflichtet, die Steuerbemessungsgrundlage in der Steuererklärung für den ersten Steuerzeitraum des Jahres zu erhöhen, das auf das Jahr folgt, für das die Differenz im Wert des Pfands ermittelt wurde.

12d. Liegt in einem bestimmten Jahr der Wert des Pfands, das sich aus den Verpackungen ergibt, die unter das Pfandsystem fallen und die von dem Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen einführt, in Verkehr gebracht werden, unter dem Wert des Pfands, das sich aus den Verpackungen oder Verpackungsabfällen ergibt, die unter dieses System fallen und an die vertretende Stelle zurückgegeben werden, so berücksichtigt das Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen einführt, diese Differenz bei der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage für:

- 1) das folgende Jahr oder
 - 2) die Jahre nach dem folgenden Jahr, wenn im folgenden Jahr der Wert des Pfands, das sich aus Verpackungen ergibt, die unter das Pfandsystem fallen, das von dem Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, in Verkehr gebracht wurde, geringer ist als der Gesamtwert des Pfands, das sich aus Verpackungen oder Verpackungsabfällen ergibt, die unter dieses System fallen, und der Wert der Differenz, die sich aus dem Vorjahr ergibt.“;
- 4) Absatz 5da wird nach Absatz 5d in Artikel 103 angefügt und erhält folgende Fassung:

„5da. Der in Artikel 17b genannte Zahler ist verpflichtet, ohne vom Leiter des Finanzamts dazu aufgefordert zu werden, die Steuerbeträge für den Zeitraum des Jahres bis zum letzten Tag des Monats, der auf das Jahr folgt, für das die Differenz zwischen

dem Wert des Pfands, das sich aus den in einem bestimmten Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungen des Pfandsystems und den von diesem System erfassten Verpackungen oder Verpackungsabfällen ergibt, die in einem bestimmten Jahr an die vertretende Stelle zurückgegeben wurden, zu berechnen und auf das Konto des zuständigen Finanzamts zu überweisen.“;

5) Artikel 109 Absätze 11ia bis 11ic erhalten folgende Fassung:

„11ia. Das Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen einführt, und die vertretende Stelle sind verpflichtet, Aufzeichnungen in elektronischer Form zu führen, die die Daten enthalten, die zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage erforderlich sind, einschließlich der Verpackungen, die unter das Pfandsystem fallen, die in Verkehr gebracht werden, aufgeschlüsselt nach Art der Verpackung, Anzahl und Wert der in einem bestimmten Jahr gesammelten Pfänder und der zurückgegebenen Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, aufgeschlüsselt nach Art der Verpackung oder Verpackungsabfälle, Anzahl und Wert der in einem bestimmten Jahr zurückgegebenen Pfänder. Die Aufzeichnungen werden von der vertretenden Stelle geführt, aufgeschlüsselt nach den Unternehmen, die Produkte in Getränkeverpackungen einführen.

11ib. Die in Absatz 11ia genannten Aufzeichnungen werden von dem Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen einführt, und von der vertretenden Stelle auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt, wenn eine Steuerbehörde dies verlangt.

11ic. Die in Absatz 11ia genannten Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ende des Jahres aufbewahrt, für das die Steuerbemessungsgrundlage bestimmt wurde, die sich aus der Differenz zwischen dem Wert des Pfands für Verpackungen ergibt, die unter das Pfandsystem fallen, die in einem bestimmten Jahr in Verkehr gebracht wurde, und dem Wert des zurückgegebenen Pfands für Verpackungen oder Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, in einem bestimmten Jahr.“.

Artikel 3. Das Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1587, 1597, 1688, 1852 und 2029) wird wie folgt geändert:

1) in Artikel 45:

a) in Absatz 1 Nummer 12 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und Nummer 13 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„13) Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen aus Verpackungen gemäß Anhang 1a des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen vom 13. Juni 2013, die ihnen von den in Nummer 1 genannten Stellen zur Verfügung gestellt werden.“,

- b) in Absatz 2 werden die Worte „, mit der Ausnahme, dass im Fall von Verpackungsabfällen, die aus Verpackungen gemäß Anhang 1a des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen vom 13. Juni 2013 entstehen, der Vertrag mit der in Absatz 1 Nummer 13 genannten Stelle geschlossen werden kann.“ nach den Worten „unentgeltliche Entgegennahme von Abfällen“ eingefügt.
- c) wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

„2b. Die in Absatz 1 Nummer 13 genannte Stelle ist verpflichtet, einen unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich geschlossenen Vertrag mit dem Abfallbesitzer, der Inhaber einer Genehmigung für die Sammlung von Abfällen oder einer Genehmigung für das Recycling von Abfällen gemäß Absatz 1 Nummer 13 ist, zumindest über die unentgeltliche Entgegennahme von Abfällen abzuschließen.“,

- 2) In Artikel 177 werden nach den Wörtern „Artikel 45 Absatz 2“ die Wörter „oder 2b“ eingefügt.

Artikel 4. Im Gesetz vom 13. Juli 2023 zur Änderung des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt Pos. 1852) wird in Artikel 9 Absatz 3 das Wort „2024“ durch „2025“ und das zweimal vorkommende Wort „2025“ durch das Wort „2026“ ersetzt.

Artikel 5. 1. Eine vertretende Stelle, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems gemäß Artikel 40j Absatz 1 des in Artikel 1 geänderten Gesetzes erhalten hat, ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Antrag auf Änderung der Genehmigung zu stellen. Artikel 40j Absätze 2 bis 2b des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung gelten für den Antrag auf Änderung der Genehmigung.

2. Beträgt die Frist für die Einführung des Pfandsystems in der Genehmigung gemäß Absatz 1 mehr als 24 Monate ab dem Datum der Erteilung der Genehmigung, so ändert der

für Klimafragen zuständige Minister diese Frist auf höchstens 24 Monate ab dem Datum der Erteilung dieser Genehmigung.

3. Reicht die vertretende Stelle den vollständigen Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ein, widerruft der für Klimafragen zuständige Minister im Wege eines Bescheids die Genehmigung zum Betrieb des Pfandsystems ersatzlos.

4. Der in Absatz 3 genannte Bescheid kann vom für Klimafragen zuständigen Minister mit der Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit versehen werden.

Artikel 6. 1. Die Bestimmungen des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung gelten für Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems gemäß Artikel 40j Absatz 1 des in Artikel 1 geänderten Gesetzes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet und nicht abgeschlossen wurden.

2. Eine vertretende Stelle, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems gemäß Artikel 40j Absatz 1 des in Artikel 1 geänderten Gesetzes gestellt hat, ist verpflichtet, diesen Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu ergänzen, andernfalls wird der Antrag nicht geprüft.

3. Die Verpflichtung nach Artikel 40j Absatz 5a des in Artikel 1 geänderten Gesetzes gilt nicht für eine vertretende Stelle, die das Pfandsystem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet hat.

Artikel 7. Im Jahr 2025 ist es zulässig, das Muster des Etiketts zu verwenden, aus dem hervorgeht, dass die Verpackung unter das Pfandsystem fällt, und in dem der Pfandbetrag gemäß Anhang 4 des in Artikel 1 geänderten Gesetzes in der geltenden Fassung oder in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung angegeben ist.

Artikel 8. Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 6, der am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Anhang 1

MINDESTSÄTZE FÜR DIE GETRENNTE SAMMLUNG
VON VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLEN

Lfd. Nr.	Arten von Verpackungen	Quoten für die getrennte Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen in % pro Jahr				
		2025	2026	2027	2028	2029 und die folgenden Jahre
1	Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff, ausgenommen Getränkeflaschen aus Glas oder Metall, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen	77	77	77	77	90
2	Metall Dosen bis zu einem Liter	77	77	77	77	90
3	wiederverwendbare Glasflaschen bis anderthalb Liter	77	77	77	77	90

MUSTER DES ETIKETTS

HINWEIS DARAUF, DASS DIE VERPACKUNG DEM PFANDSYSTEM UNTERLIEGT
UND FESTLEGUNG DES PFANDBETRAGS



darin ist:

X,YY — der Pfandbetrag, wobei X als Zloty und YY als Groszy zu verstehen ist;

X — der Pfandbetrag in vollen Zloty.

Erläuterungen:

Wird für eine bestimmte Verpackungsart der Pfandbetrag in Teilzloty angegeben, so gilt die Formel mit der Angabe „X,YY“.

Wird für eine bestimmte Verpackungsart der Pfandbetrag in vollen Zloty angegeben, so gilt die Formel mit der Angabe „X“.

Das Etikett muss:

- 1) klar, sichtbar, lesbar und langlebig sein;
- 2) Kontrast zum Hintergrund aufweisen;
- 3) sich auf dem Etikett befinden.

Verantwortlich für die Einhaltung rechtlicher, gesetzlicher und redaktioneller Vorgaben
Die Leiterin der Rechtsabteilung
im Ministerium für Klima und Umwelt
Izabela Wereśniak-Masri
(— unterschrieben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur)